

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der 3. Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2020/2021

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Medienpädagogik an Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Thema Medienpädagogik stärker und verpflichtend vermittelt wird. Dies möge in Form eines mehrtägigen Projekts an allen Schulen in Bayern stattfinden. Die problematische Thematik des sicheren und souveränen Umgangs mit den Medien gewinnt zunehmend an Bedeutung. Um die bayerischen Schülerinnen und Schüler diesbezüglich bestens vorzubereiten und präventiv zu schulen, ist eine solche Initiative unerlässlich. Besonderer Aufklärung bedarf es im Bereich der Risiken, die das Internet mitsamt seinen zu differenzierenden Meinungsbildern birgt. Die Rolle, die mediale Recherche an Schulen spielt, gewinnt mit rasanter Geschwindigkeit an Wichtigkeit und ist gerade für jüngere Schülerinnen und Schüler noch schwer zu fassen und bedarf deshalb verstärkt pädagogischer Unterstützung.

Medienbildung/Digitale Bildung ist im LehrplanPLUS in allen Schularten als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel verankert und somit Aufgabe aller bayerischen Lehrkräfte. Ziel der Medienbildung ist es, den jungen Menschen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um sachgerecht, selbstbestimmt und verantwortungsvoll in einer multimedial geprägten Gesellschaft zu handeln.

Jede Schule verfügt über ein Medienkonzept als Grundlage für eine systematische Medienkompetenzförderung. Medienkompetenz – als Ziel von Medienbildung – heißt heute unter anderem, dass Schülerinnen und Schüler selbstständig und reflektiert im Internet recherchieren, mit anderen verantwortungsbewusst und adressatengerecht kommunizieren und eigene Arbeitsergebnisse unter Einsatz medialer Werkzeuge sachgerecht darstellen und präsentieren. Ein kompetenter Umgang mit Medien umfasst weiterhin, die Gestaltung und Wirkung von Medienangeboten zu analysieren, die Bedeutung der Medien für die Berufs- und Arbeitswelt zu reflektieren, wesentliche rechtliche Regelungen zu kennen und ein Bewusstsein für mediale Gefahren zu entwickeln.

Hierdurch wird sichergestellt, dass beide Säulen der Medienpädagogik – Medienerziehung und Mediendidaktik – selbstverständlicher und integraler Bestandteil des Fachunterrichts sind. Die pädagogisch-didaktische Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung der im Lehrplan vorgegebenen und im Medienkonzept konkretisierten Kompetenzen obliegt der Lehrkraft bzw. der Schule. Die von der Landesschülerkonferenz geforderte Methode der Projektarbeit bzw. die Durchführung von Projekttagen scheint auch aus Sicht des Staatsministeriums durchaus geeignet, sollte jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben werden.

I.2 Verhalten im Notfall

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass für die Unterstufe jedes Schuljahr eine verpflichtende Einweisung in die Grundkenntnisse zum Verhalten in einer Notfallsituation in den Lehrplan aufgenommen wird, damit in einer Unfallsituation schnell und richtig gehandelt werden kann. Für diese Einführung sollten zwei bis drei Schulstunden des Sportunterrichts zur Verfügung gestellt werden. Im Laufe des Schuljahres sollten auch Wiederholungen vorgenommen werden. Diese Aktion soll von den Sportlehrkräften im Klassenverband ausgeführt werden und ist nicht mit einer Erste-Hilfe-Ausbildung nach §323 c StGB gleichzusetzen. Es ist wichtig, dass auch Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe über gewisse Grundkenntnisse verfügen und in einer Notsituation zum richtigen Handeln imstande sind, damit so die Sozialcourage der Gesellschaft gestärkt wird. Des Weiteren sind Unterstufenschülerinnen und -schüler fähig, Erste Hilfe im Ernstfall zu leisten, wenn sie das entsprechende Wissen haben. Nach der erstmaligen Vermittlung soll das Prozedere in den nächsten zwei Schuljahren wiederholt werden, da das geübte Wissen dadurch besser aufrechterhalten werden kann. Außerdem ist vertieftes Erste-Hilfe-Wissen als Grundlage für den späteren offiziellen Erste-Hilfe-Kurs zielführend.

Erste Hilfe leisten zu können, ist eine Alltagskompetenz, die jeden Heranwachsenden in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützt: Zu wissen, was im Ernstfall zu tun ist, gibt Sicherheit. Durch die Einübung konkreter Maßnahmen in Notfällen können gerade im Bereich der Ersten Hilfe auch Tugenden wie Hilfsbereitschaft und Verantwortungsgefühl erworben und nach und nach gefestigt werden. Damit leistet die Auseinandersetzung mit Themen der Ersten Hilfe neben ihrem primären Ziel der Hilfe in Notfällen einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und Werteerziehung der Schülerinnen und Schüler.

Dem Staatsministerium ist es daher ein besonderes Anliegen, sowohl der Ersten Hilfe als auch den lebensrettenden Sofortmaßnahmen den angemessenen Stellenwert einzuräumen.

Bereits seit 1997 hat die Schulleitung dafür Sorge zu tragen, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal während ihrer/seiner Schulzeit die Möglichkeit erhält, an einer Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen (Zielgruppe: v. a. Schülerinnen und Schüler der Jgst. 8 bis 10).

Zudem sieht das neue Konzept des Staatsministeriums zu Erste-Hilfe-Maßnahmen in den bayerischen Schulen, das mit Bekanntmachung vom 23. Juni 2019 Az. V.8/BS4402.44/41/2 „Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (vgl. <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2019-249/>) veröffentlicht wurde, folgendes Vorgehen vor:

- Unabhängig von der Grundausbildung in Erster Hilfe, die weiterhin ab Jahrgangsstufe 7/8 angeboten werden soll, sollen alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7/8 im zweijährigen Turnus die Möglichkeit erhalten, in speziellen Modulen

Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung zu erwerben bzw. zu festigen, sodass bei Verlassen der Schule mehrfach die Herz-Druck-Massage praktiziert werden konnte.

- Die Unterweisung und Übung der Wiederbelebung mit den Schülerinnen und Schülern soll von Lehrkräften der jeweiligen Schule durchgeführt werden. Diese Lehrkräfte haben entweder selbst den Lehrschein Erste Hilfe erworben oder sind von solchen Kolleg(inn)en speziell für die Unterweisung in Wiederbelebung an der Schule fortgebildet worden.
- Die Schlüsselpersonen sowohl für die Grundausbildung der Schülerinnen und Schüler in Erster Hilfe als auch für die Einübung der Wiederbelebungsmaßnahmen sind somit Lehrkräfte mit Lehrschein Erste Hilfe.
- Dazu werden im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung und in Zusammenarbeit mit ermächtigten Stellen Kurse angeboten, die dem Lehrscheinerwerb dienen.

Da grundsätzlich allen Lehrkräften der Lehrscheinerwerb Erste Hilfe ermöglicht wird und sich der Einsatzbereich keineswegs auf den Schulsport beschränkt, sollte die Grundausbildung für Schülerinnen und Schüler in Erster Hilfe nicht auf den Sportunterricht bzw. Sportlehrkräfte begrenzt werden. Das Konzept des Staatsministeriums wurde in Absprache mit Fachleuten von Erste Hilfe-Organisationen und Anästhesisten entwickelt, die den Beginn der Unterweisung am Ende der Unterstufe als angemessen eingeschätzt haben.

Dem wichtigen Anliegen der Landesschülerkonferenz, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, in Notsituationen die richtigen Maßnahmen zu ergreifen, wurde folglich bereits Rechnung getragen.

1.3 Notenerlassung durch Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass allen Schulen die Möglichkeit gegeben wird, keine weiteren Noten erheben zu müssen bzw. nur Noten zu erheben über Themen, die im Präsenzunterricht behandelt wurden.

Begründung: In Zeiten von Corona haben viele Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten, alle Themen, die im Distanzunterricht behandelt wurden, zu verstehen. Entweder aufgrund von technischen Schwierigkeiten (Internetverbindungen, Hardware) oder aufgrund von fehlenden Videokonferenzen und Hilfestellungen von Seiten der Lehrkräfte.

Auch unter Pandemie-Bedingungen soll von allen Schülerinnen und Schülern ein valides Notenbild erzielt werden, das belastbar über den erreichten Leistungsstand Auskunft gibt. Gleichzeitig sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere bei Leistungsnachweisen und Prüfungen faire Rahmenbedingungen vorfinden.

Daher wurde die Anzahl der verpflichtenden Leistungsnachweise an allen Schularten gesenkt bzw. den Schulen im Rahmen ihrer fachlichen und pädagogischen Eigenverantwortung die Möglichkeit gegeben, die Anzahl der Leistungsnachweise zu

reduzieren (vgl. hierzu auch <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>). An Mittelschulen besteht ohnehin größere Flexibilität, da keine Mindestzahl schriftlicher Leistungsnachweise vorgegeben ist.

Förderschulen, die nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichten, orientieren sich entsprechend an deren Vorgaben.

Ziel der Regelungen ist es, den Termin- und Prüfungsdruck für die Schülerinnen und Schüler bzw. die Schulen zu reduzieren. Eine generelle Aussetzung von Leistungsnachweisen ist jedoch nicht angezeigt.

Am Grundsatz, dass nur Unterrichtsinhalte Gegenstand von Leistungsnachweisen sein können, die hinreichend vorbereitet wurden, wird uneingeschränkt festgehalten. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) ist Distanzunterricht Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet. Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein.

Dabei gilt: Schriftliche Leistungsnachweise (z. B. Probearbeiten, Schulaufgaben, Stegreifaufgaben) werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht. Für die Klassen, die wieder in den Präsenzunterricht mit Mindestabstand zurückkehren, ist unter bestimmten Bedingungen auch das Abhalten von schriftlichen Leistungsnachweisen in voller Kurs- bzw. Klassenstärke möglich. Hierzu muss u. a. ein Raum vorhanden sein, der durchgängig den Mindestabstand von 1,5 Metern ermöglicht.

Mündliche Leistungsnachweise können dagegen im Distanzunterricht – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (bspw. technische Möglichkeiten, Alter der Schülerinnen und Schüler etc.) – durchaus erbracht werden. Dafür sind vor allem die folgenden Formate geeignet:

- Referate, Kurzreferate
- Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen
- Vorstellen von Arbeitsergebnissen
- Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz)

Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit oder die Aufbereitung der Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II. Herabsetzung der Notenrichtwerte im Sportunterricht während Einschränkungen

Die Landesschülerkonferenz fordert die Herabsetzung der Notenrichtwerte im Sportunterricht für die Zeit der Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie bzw. solange nicht die Möglichkeit besteht, in der Freizeit selbstständig in vollem Umfang zu trainieren. Das Angebot der Technikdemonstration wird hierbei nicht als ausreichend angesehen. Der Sportunterricht soll nur auf Schülerinnen und Schüler, die Sport als Additum gewählt haben, beschränkt werden.

Begründung: Bei den aktuellen Zeit- und Messwerten wird davon ausgegangen, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Freizeit trainieren können, um ihre Leistungen entsprechend für höhere Noten anzupassen. Da aktuell alle Sportstätten geschlossen sind und auch bei einer Lockerung der Regeln immer noch Einschränkungen vorherrschen, ist dies kaum realisierbar. Auch das Üben und Verbessern der Technik, welches für eine Technikdemonstration vonnöten ist, ist unter diesen Umständen nicht möglich. Vor allem in den Sportarten Schwimmen und Leichtathletik ist zwingend ein außerschulisches Training notwendig, um gute bzw. sehr gute Noten zu erreichen. Für Schülerinnen und Schüler, die diese Noten in das Abitur einbringen möchten oder aufgrund eines belegten Additums einbringen müssen, ist dies nicht mehr möglich, wodurch ein gravierender Nachteil entsteht. Um ein bestmögliches Üben zu ermöglichen und das Infektionsrisiko weiter zu minimieren, soll der Sportunterricht nur mit Schülerinnen und Schülern, die Sport im Additum belegt haben, durchgeführt werden. Somit können auch Turnhallen noch mehr als Unterrichtsräume benutzt werden.

Während der Corona-Pandemie ist der Zugang zum Sport für viele Kinder und Jugendliche aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen erschwert. Von besonderer Bedeutung sind deshalb schulische Sport- und Bewegungsangebote. In seiner Auffassung sieht sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestätigt durch die KMK (Kultusministerkonferenz), den Bayerischen Landes-Sportverband als Dachverband des verbandlich organisierten Sports in Bayern und durch die Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), die in ihrer bundesweit viel beachteten sog. „S3-Leitlinie - Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ die Empfehlung ausspricht: „Sportunterricht in Schulen sollte – unter Auflagen – auch unter Pandemiebedingungen stattfinden.“ Der mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmte Rahmenhygieneplan Schulen ermöglicht Sport und Bewegungsangebote und bildet damit einen ebenso breiten wie fachwissenschaftlich fundierten Konsens ab. Dies gilt umso mehr, als die Fachlehrpläne Sport vielfältige Möglichkeiten zur Ausübung von Individualsport bieten, sich der Sportunterricht an eine feste Schülergruppe wendet, die im Klassenunterricht und in der Schule ohnehin in engem räumlichen Kontakt steht, und die Sportausübung im Freien oder in Sporthallen mit großen Raumvolumina stattfindet.

Wie im vergangenen Schuljahr erfolgreich praktiziert, setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch im laufenden Schuljahr alles daran, faire Bedingungen für die Vorbereitung und Durchführung von sportpraktischen Prüfungen im Rahmen von Abschlussprüfungen zu schaffen. So hat der Rahmenhygieneplan Schulen in der Q12 im laufenden Schuljahr die Durchführung von Sportunterricht – einschließlich der Durchführung von Schwimmunterricht – überwiegend ermöglicht. Zusätzlich wurden erneut Sonderregelungen für sportpraktische Leistungsabnahmen im Rahmen von Abschlussprüfungen getroffen und frühzeitig kommuniziert. Sie ermöglichen eine Durchführung entsprechend den Anforderungen des Infektionsschutzes, berücksichtigen auch die eingeschränkte Trainierbarkeit und räumen zusätzlich die Möglichkeit einer mündlich-theoretischen Ersatzprüfung ein. Ebenso wurde explizit darauf hingewiesen, dass für die Durchführung der sportpraktischen Prüfungen der gesamte Abiturprüfungszeitraum zur Verfügung steht.

III. Beschlüsse bezüglich der Beruflichen Schulen

III.1 Prüfungszeitraum Fachabitur und Abitur FOS/BOS

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die (Fach-)Abiturprüfungswoche an Beruflichen Oberschulen dauerhaft entzerrt wird. Die hohe Dichte von vier Abschlussprüfungen innerhalb von fünf Tagen erschwert das Erzielen der Bestleistung an allen vier Prüfungstagen. Unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen von Hochschulen, der benötigten Zeit zur Korrektur und der nicht gewünschten Reduzierung vieler Schultage wäre die dauerhafte Wahl eines Donnerstags und eines Freitags für Deutsch und Englisch sowie dem darauffolgenden Montag und Dienstag für Mathematik und das 4. Prüfungsfach ratsam. Bereits im vergangenen Schuljahr 2019/2020 hat sich die organisatorische Durchführbarkeit der Prüfungen innerhalb dieses Zeitraums durch die Verschiebung der Prüfungstermine als Folge der Corona-Pandemie gezeigt. Somit wären die Bedenken, welche am 20.02.2020 innerhalb der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu den Beschlüssen der dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2018/2019 im Punkt III.1 (Prüfungszeitraum Fachabitur FOS/BOS) angebracht wurden, nicht gerechtfertigt. Das Belegen von externen Prüfungsräumen über ein Wochenende hinweg ist nur in einer Minderheit von Fällen nicht realisierbar und könnte durch frühzeitige Reservierung gelöst werden.

In der Tat konnte die Abschlussprüfung an FOSBOS im Jahr 2020 und auch im Jahr 2021 pandemiebedingt von Donnerstag bis Dienstag terminiert werden. Aufgrund der Corona-Pandemie finden keine Veranstaltungen an dem jeweiligen Wochenende statt. Es ist jedoch zu erwarten, sobald sich die Lage wieder etwas normalisiert hat, dass externe Prüfungsräume (Eishallen, Stadthallen etc.) wieder über das Wochenende anderweitig genutzt werden. Es müsste dann die gesamte Prüfungsbestuhlung vor dem Wochenende wieder ab und montags vor der Prüfung wieder aufgebaut werden. Das ist für viele Schulen, die auf externe Räumlichkeiten angewiesen sind, nicht leistbar.

III.2 Streichung von Noten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Streichungen wie letztes Jahr, nachdem man die Abiturnoten bekommen hat, vorgenommen werden dürfen. Dies stellt eine Maßnahme dar, um den Abiturientinnen und Abiturienten einen kleinen Vorteil in Pandemiezeiten zu sichern. Auch dieses Jahr halten wir diese Maßnahme für sinnvoll und notwendig, um die Gerechtigkeit auch zwischen dem Abiturjahrgang von 2020 und dem Abiturjahrgang von 2021 zu gewährleisten.

Die Schülerinnen und Schüler leiden aus vielfachen Gründen unter Stress und Notendruck. Schon letztes Jahr war es eine große Entlastung, im Gesamtbild streichen zu dürfen. Jetzt mit der Ballung von Klausuren und der Streichung der Faschingsferien ist der Druck sogar erheblich größer als letztes Jahr und daher erachten wir eine derartige Maßnahme für sogar noch sinnvoller und notwendiger, um den Schülerinnen und Schülern der 12. und 13. Jahrgangsstufe ein möglichst faires Abitur zu ermöglichen.

Aufgrund der besonderen Situation in diesem Schuljahr wurde es ermöglicht, dass Leistungsnachweise in den Prüfungsfächern oder der zweiten Fremdsprache auch noch nach den Prüfungsterminen stattfinden können. Damit soll eine mögliche Ballung von Leistungsnachweisen vor der Prüfung vermieden werden. In diesen Fällen kann die Streichentscheidung in der Tat erst dann erfolgen, wenn alle Leistungen vorliegen.

Grundsätzlich erklären Schülerinnen und Schüler spätestens am letzten Unterrichtstag vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung, welche Halbjahresergebnisse in die Gesamtergebnisse sowie in das Abschlussergebnis eingehen sollen. Die Schülerinnen und Schüler werden bei der Streichung durch die Lehrkräfte unterstützt und beraten. Oftmals wird mit Hilfe von Hilfsprogrammen ein Streichvorschlag für die Schülerinnen und Schüler generiert, der die günstigste Streichvariante vorschlägt. Sollte dennoch eine ungünstige Streichentscheidung durch die Schülerin oder den Schüler zum Nichtbestehen führen, so wird das Günstigerprinzip angewendet und die Streichentscheidung nachträglich zugunsten der Schülerin oder des Schülers korrigiert. Somit wird sichergestellt, dass der Schülerin oder dem Schüler durch eine Streichentscheidung keine Nachteile entstehen, unabhängig davon, wann diese durchgeführt wird.

III.3 Vereinfachter Übertritt in die 13. Jahrgangsstufe

Die Landeschülerkonferenz fordert, dass der vorausgesetzte Notendurchschnitt für den Übertritt von der FOS/BOS 12 in die FOS/BOS 13 für die Schuljahre 2020/2021 sowie 2021/2022 von 3,0 auf 3,5 gesenkt wird. Der durch COVID-19 verursachte Wechsel- und Distanzunterricht haben dazu geführt, dass viele Schülerinnen und Schüler einen teils starken Einbruch ihrer Noten verzeichnen. Dies liegt unter anderem an der verminderten Lerneffizienz im Distanzunterricht, technischen Problemen auf Seiten der Schulen sowie Schülerinnen und Schülern oder aber auch an der Abwesenheit einer Lehrkraft. Durch diese Probleme fällt es einigen Schülerinnen und Schülern schwer, dem Unterricht in Distanz auf dem gleichen Level wie in Präsenz zu folgen. Ebenso hat die Streichung einiger Leistungsnachweise (z. B. Schulaufgabe im zweiten Profulfach) beziehungsweise die Verlegung der Leistungsnachweise von Stegreifaufgaben zu Kurzarbeiten dazu geführt, dass sich die Anzahl der Einzelnoten pro Halbjahr drastisch verringert hat. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass sich die Halbjahresnote oftmals lediglich aus zwei Noten (z. B. 1x Unterrichtsbeitrag und 1x Kurzarbeit) zusammensetzt und somit ein „Ausgleichen“ der Noten nicht möglich ist. Die eben genannten Punkte führen in vielen Fällen dazu, dass das Notenbild im Zeugnis Gefahr läuft, mehr eine Momentaufnahme der Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt im Halbjahr als die tatsächliche Leistung der Schülerin bzw. des Schülers im ganzen Halbjahr darzustellen. Dies hat zur Folge, dass die gegebenen Noten u. U. schlechter als die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Schülerin bzw. des Schülers ausfallen. Aus diesem Grund wird gefordert, für die beiden von COVID-19 besonders betroffenen Jahrgänge der jetzigen 11. und 12. Jahrgangsstufe den Übergangsschnitt in die 13. Jahrgangsstufe mit einem gesenkten Notendurchschnitt von 3,0 auf 3,5 zu erleichtern.

Die Entscheidung, ob in einem Fach Kurzarbeiten oder Stegreifaufgaben geschrieben werden, hängt auch in ganz normalen Jahren von der Entscheidung der Klassenkonferenz ab. Kurzarbeiten bieten vor allem den Vorteil, dass diese Leistungsnachweise angekündigt werden und sich Schülerinnen und Schüler gezielt auf diese Leistungsnachweise vorbereiten können. Stegreifaufgaben sind unangekündigte Leistungsnachweise und bieten den Vorteil, dass hier lediglich Inhalte der letzten beiden Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Faches abgeprüft werden. Aufgrund der besseren Planbarkeit werden in der Tat vermehrt Kurzarbeiten geschrieben. Die Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler zeigen jedoch, dass dieses Prüfungsformat oftmals gegenüber der Stegreifaufgabe bevorzugt wird. Ein Nachteil entsteht den Schülerinnen und Schülern durch die Ansetzung von Kurzarbeiten somit nicht.

In der Tat setzt die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule nach § 5 Abs. 4 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschule und Berufsoberschule (FOBOSO) eine Durchschnittsnote von 3,0 oder besser im Zeugnis über die Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule voraus. Der Hintergrund dieser Zugangsbeschränkung zur Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule liegt im Konsens aller Bundesländer, dass der Weg zur Universität entweder die vertiefte Allgemeinbildung des Gymnasiums oder eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. vergleichbare Berufserfahrung voraussetzt. Mit der FOS 13 werden darüber hinaus überdurchschnittliche Absolventen der Fachoberschule ohne Berufsausbildung zur Abiturprüfung zugelassen, die grundsätzlich weder die eine noch die andere der beiden genannten Voraussetzungen erfüllen. Aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen in der Fachabiturprüfung besteht seit 2005 auf Betreiben Bayerns dennoch auch für Fachoberschüler die Möglichkeit, die Jahrgangsstufe 13 zu besuchen und zur Abiturprüfung zugelassen zu werden. Bis dahin führte die Fachoberschule stets nur zur Fachhochschulreife, nicht jedoch zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife. Ohne die Beschränkung des Zugangs zur Jahrgangsstufe 13 auf überdurchschnittliche Absolventen der FOS 12 wäre eine Gleichwertigkeit dieses Bildungsganges mit dem Gymnasium einerseits und den auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufbauenden Bildungsgängen zur Hochschulreife andererseits nicht mehr gegeben.